jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/1 5Ob183/71, 5Ob107/00x, 5Ob169/16p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1971

Norm

GBG §97

Rechtssatz

Nach § 97 GBG muss es sich um "bedungene", also um rechtsgeschäftliche Beschränkungen bezüglich des erworbenen Rechtes oder vereinbarte Gegenverpflichtungen handeln, gleichgültig, ob die Eintragung gegenseitiger Rechte auf einem zweiseitigen Rechtsgeschäft unter Lebenden (wie zB einem Tauschvertrag) oder einer Verfügung von Todes wegen (so einem Testament) beruht. Auf die in Bescheiden von Behörden erteilten Auflagen findet § 97 GBG keine Anwendung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 183/71
  Entscheidungstext OGH 01.09.1971 5 Ob 183/71
  Veröff: EvBl 1972/116 S 212
- 5 Ob 107/00x
  Entscheidungstext OGH 16.05.2000 5 Ob 107/00x
  Auch
- 5 Ob 169/16p
  Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 169/16p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0060676

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at